

Geschäftsordnung des Theaterbeirats vom 08. März 2017

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt Art und Weise der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen des Theaterbeirats. Grundlage, Zusammensetzung und Aufgaben des Theaterbeirats ergeben sich aus dem vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Theaterförderkonzept (Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 8. November 2016). Mit der Einsetzung eines Fachbeirates möchte die Verwaltung ihre Förderentscheidungen auch durch externen Sachverstand reflektieren lassen. Die Arbeit des Beirats zielt auf einen konstruktiven und vertrauensvollen Austausch mit seinen Mitgliedern. Die Voten des Beirats haben empfehlenden Charakter und dienen der Vorbereitung der Verwaltungsentscheidungen.

§ 1 Geschäftsführendes Mitglied

- (1) Geschäftsführendes Mitglied des Theaterbeirats ist der Kulturdezernent / die Kulturdezernentin der Stadt Köln.
- (2) Aufgaben des Geschäftsführenden Mitglieds sind insbesondere die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung von Sitzungen des Theaterbeirats.

§ 2 Sitzungen des Theaterbeirats

- (1) Sitzungen des Theaterbeirats finden zweimal jährlich statt.
- (2) Weitere Sitzungen des Theaterbeirats finden auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Theaterbeirats statt.
- (3) Die Sitzungen des Theaterbeirats sind nicht öffentlich.
- (4) Die Einladung zur Sitzung des Theaterbeirats erfolgt durch das Geschäftsführende Mitglied mindestens 14 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin.
- (5) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sofern sich nach dem Versand der Einladung Änderungen der Tagesordnung ergeben, ist die Tagesordnung zu aktualisieren und dem Theaterbeirat spätestens zu Beginn seiner Sitzung in einer aktuellen Fassung vorzulegen.
- (6) Das Geschäftsführende Mitglied leitet die Sitzung des Theaterbeirats.
- (7) Das Geschäftsführende Mitglied fertigt eine Niederschrift über den Sitzungsverlauf, in der insbesondere Kriterien für die Entscheidungen und Abstimmungsergebnisse dokumentiert werden. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Theaterbeirats spätestens zwei Wochen nach der Beiratssitzung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Beschlussfähigkeit des Theaterbeirats

- (1) Der Theaterbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

- (2) Das Geschäftsführende Mitglied lässt sich in der Regel durch die Fachreferentin / den Fachreferenten im Kulturamt der Stadt Köln vertreten. Die übrigen Beiratsmitglieder nehmen ihre Aufgabe höchstpersönlich wahr und können sich nicht vertreten lassen.

§ 4 Entscheidungen des Theaterbeirats

- (1) Der Theaterbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidung als abgelehnt. Dies gilt nicht, wenn es um Entscheidungen über Förderempfehlungen des Theaterbeirats geht. In diesen Fällen wird die mit Stimmengleichheit getroffene Förderempfehlung des Theaterbeirats als solche gewertet.
- (2) Ausnahmsweise können Entscheidungen des Theaterbeirats im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Durchführung einer Sitzung des Theaterbeirats nicht mehr rechtzeitig möglich wäre. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens trifft das Geschäftsführende Mitglied unter Darstellung der Eilbedürftigkeit. §§ 2 Abs. 7, 3, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 6 Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Theaterbeirats wägen bei jeder zu treffenden Entscheidung des Theaterbeirats eigenverantwortlich ab, ob sie in der Sache befangen sein könnten. Bejahendenfalls zeigen sie die Befangenheit unaufgefordert dem Geschäftsführenden Mitglied an und nehmen an der jeweiligen Beratung und Entscheidung nicht teil. In der Niederschrift wird die Befangenheit festgehalten.
- (2) Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beratung und Entscheidung nicht teil, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Beiratsmitglieder seine Befangenheit feststellen.
- (3) Für die Feststellung der Befangenheit gilt § 31 Gemeindeordnung NRW entsprechend.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Theaterbeirats haben über die Beratung des Theaterbeirats und über sonstige in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Beiratsmitglied bekannt gewordene Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt vor allem für Meinungsäußerungen der anderen Beiratsmitglieder in den Sitzungen des Theaterbeirats, das Abstimmungsverhalten der Beiratsmitglieder, unveröffentlichte und spezifische wirtschaftliche Daten von Zuschussempfängern. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit wirkt über das Ende der Mitgliedschaft im Theaterbeirat hinaus fort.

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitgliedschaft im Theaterbeirat ist ein Ehrenamt.
- (2) Jedes Mitglied erhält für den mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden Aufwand eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 510 € pro Jahr aus Mitteln der Stadt Köln.